

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe
der Gemeinde Allensbach
(Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 23. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Formen kommunaler Veröffentlichungen

(1) Kommunale Veröffentlichungen im Rahmen des Verwaltungshandelns erfolgen entsprechend der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch öffentliche Bekanntmachungen oder durch ortsübliche Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht durch Ersatzbekanntmachung (§ 6) oder Notbekanntmachung (§ 7),

1. im Amtsblatt nach § 4 oder
2. im Internet nach § 5.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Für Ortsübliche Bekanntgaben findet § 2 in gleicher Weise Anwendung.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Allensbach i. S. v. § 1 DVO GemO erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Allensbach. Dies gilt nicht im Falle von § 5.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt das jeweilige Erscheinungsdatum des Amtsblattes.

(3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einstellung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes im Internet unter www.gemeinde-allensbach.de veröffentlicht. Gedruckte Ausgaben des jeweiligen

Amtsblattes sind außerdem kostenlos während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus Allensbach, Rathausplatz 1 oder Rathausplatz 8, 78476 Allensbach erhältlich.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung im Internet

- (1) Abweichend von § 4 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Allensbach unter www.gemeinde-allensbach.de. Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Bereitstellung im Internet erfolgen außerdem, wenn dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (4) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus Allensbach, Rathausplatz 1 oder Rathausplatz 8, 78476 Allensbach einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 6 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten, andere zeichnerische Darstellungen oder umfangreiche Anlagen Bestandteil einer Satzung oder einer anderen kommunalen Rechtsnorm, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus Allensbach, Rathausplatz 1 oder Rathausplatz 8, 78476 Allensbach niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (2) Hierauf ist in der bekanntgemachten Satzung oder in der anderen Rechtsnorm hinzuweisen, der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile ist dabei zu umschreiben.

§ 7 Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den vorstehenden Regelungen vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1, durch Bereitstellung im Internet unter www.gemeinde-allensbach.de oder durch Einrücken in die lokale Tageszeitung (lokale Ausgabe und/oder online Ausgabe) durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Bei Notbekanntmachung im Internet gelten § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend.

- (2) In Krisen- und Katastrophenfällen oder anderen dringenden Notsituationen kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus, Rathausplatz 1, 78476 Allensbach oder durch öffentliche Ausrufung oder Verteilung von Handzetteln erfolgen.
- (3) Die Bekanntmachung ist in der nach § 4 bzw. § 5 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Bei Notbekanntmachung im Internet ist eine nochmalige Bereitstellung im Internet nicht notwendig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27.06.1978 außer Kraft.

Allensbach, den 24.Mai 2023

gez.

Stefan Friedrich

-Bürgermeister-

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Allensbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.